

päpstlicher Urkunden, S. 92—103 beschäftigen sich mit den *Motus proprii* (s. Tafel XI), der Rest des Buches mit dem Supplikenwesen. Zu den Ergebnissen des letzten Teiles werde ich bei der Besprechung der letzten Tafeln Stellung zu nehmen haben.

T a f e l n.

I. (Sammlung Lichatschev.)

Breve Pius' V. an Ivan IV., 1570 Aug. 9. Abbildung der Rückseite S. 29, Druck S. 2—5. Das Historische bei P. Pierling, Rome et Moscou, Paris 1883, p. 58 ff. und 140 ff.

Daraus geht hervor, dass das Breve nicht an seine Adresse gelangt ist, da die geplante russische Reise des Nuntius Vincenzo dal Portico oder eines Vertreters unterblieb.

Diplomatisch auffällig ist es, dass die Urkunde, in der für den Namen des Ueberbringers eine Lücke von ca. einer halben Zeile gelassen ist, ohne dass der beabsichtigte Nachtrag später erfolgte, dennoch besiegelt und verschlossen gewesen zu sein scheint. Nach Ls. Angabe S. 30 trägt die Rückseite die 'deutliche Spur eines aufgedruckten ovalen Siegels aus rotem Wachs', also des Fischersiegels. L. sucht nun nachzuweisen, dass das Breve zwar besiegelt, jedoch durch die Besiegelung nicht verschlossen gewesen sei. Er führt aus seiner eigenen Sammlung zwei Beispiele 'offener' Breven an, von 1569 und 1586; indes lassen die mangelhaften Abbildungen S. 32 f. und 54 (die nicht, wie es gerade hier unumgänglich nötig wäre, das ganze Blatt, sondern nur einen kleinen Ausschnitt wiedergeben) eine Nachprüfung seiner Angaben S. 40 nicht zu. Genauere Mitteilungen über diese Spezialfrage werden nötig sein. Auf keinen Fall aber kann das Breve auf Tafel I zu der Klasse der *brevia aperta* gezählt werden; es trägt nicht nur den einen Schnitt am linken Rande, von dem L. S. 40 spricht, sondern ist in ganz normaler Weise gefaltet und durchstochen, so dass es aufgeschlagen 20 Schnitte (je 4 in 5 Reihen) zeigt. Am deutlichsten erkennbar ist die zweite Reihe, in Höhe von Zeile 7: am linken Rande, dann unten 'cu' in 'nobiscum', zwischen 'procuratores' und 'suos' und unter 'Ma' im letzten Worte der Zeile.

Danach kann es keinem Zweifel unterliegen, dass das Breve in der gewöhnlichen Weise (Arndt-Tangl III, 99; Schmitz-Kallenberg in Meisters Grundriss I, 226) verschlossen war. Es bleibt nur die Annahme übrig, dass